



alpenkonvention convention alpine convenzione delle alpi alpska konvencija

***Beschlußprotokoll der V. Alpenkonferenz  
(Bled, 16. Oktober 1998)***

***0. Eröffnung der Tagung***

**Der slowenische Minister für Umwelt und Raum Dr. Pavel Gantar eröffnet mit einer Ansprache offiziell die Tagung.**

***1. Genehmigung der Tagesordnung***

Die Alpenkonferenz genehmigt die vorgeschlagene Tagesordnung.

***2. Entscheidung über die Vollmachten***

2.1. Die Alpenkonferenz stellt fest, daß folgende Vertragsparteien und Signatäre: Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Slowenien, die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft dem Vorsitz ihre schriftlichen Vollmachten für die Teilnahme ihrer Delegationen an der V. Alpenkonferenz übergeben haben.

2.2. Die Alpenkonferenz stellt fest, daß die Delegationen folgender Beobachter an der Tagung teilnehmen: AEM, CAA, CIPRA, FIANET und IUCN.

***3. Genehmigung der Teilnahme der Beobachter***

Gemäß Art. 5 Abs. 5 der Alpenkonvention beschließt die Alpenkonferenz, daß die EUROMONTANA als nichtstaatliche Organisation an den Tagungen der Konferenz als Beobachter teilnehmen kann.

Die Alpenkonferenz begrüßt die Teilnahme des Vertreters der EUROMONTANA an der V. Alpenkonferenz.

#### ***4. Bericht über die Ratifizierungen der Alpenkonvention und der Protokolle***

4.1. Die Alpenkonferenz nimmt den Bericht des Depositars zum Stand der Ratifizierungen der Alpenkonvention und der Protokolle an (Tabelle in Beilage 1).

4.2. Die Alpenkonferenz lädt zur frühestmöglichen Ratifizierung der Alpenkonvention, des Monaco-Protokolls und aller anderen angenommenen Protokolle ein.

#### ***5. Bericht über die Arbeit des Ständigen Ausschusses im Zeitraum zwischen der IV. und der V. Alpenkonferenz***

Die Alpenkonferenz nimmt den Bericht über die Arbeit des Ständigen Ausschusses an (Beilage 2).

#### ***6. Anregungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Alpenkonvention und der Protokolle***

##### **6.1. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege – Netzwerk der Schutzgebiete**

Die Alpenkonferenz nimmt die Tätigkeiten des Netzwerkes der Schutzgebiete zur Kenntnis. Sie erkennt an, daß die Tätigkeiten des Netzwerkes der Schutzgebiete auf die Umsetzung des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege ausgerichtet sind. Sie fordert das Netzwerk der Schutzgebiete auf, mit seiner Arbeit fortzufahren und empfiehlt den Signataren und Vertragsparteien, die alpinen Schutzgebiete zur Mitwirkung im Rahmen des Netzwerkes aufzufordern.

##### **6.2. Vorschlag Deutschlands zur Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ständigen Ausschusses zur Ausarbeitung eines Konsultations- und Streitbeilegungsverfahrens**

Die Alpenkonferenz beschließt die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz **Österreichs** zur Ausarbeitung eines Konsultations- und Streitbeilegungsverfahrens der Vertragsparteien, das im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle angewandt wird.

##### **6.3. Vorschlag Deutschlands zur Beschreibung des gegenwärtigen Standes der Ausarbeitung und Anwendung von Umweltqualitätszielen**

6.3.1. Die Alpenkonferenz beschließt die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Beschreibung des gegenwärtigen Standes der Ausarbeitung und Anwendung von bergspezifischen Umweltqualitätszielen bei der Bewertung von Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Verkehrswesens. Diese Ad-hoc-Arbeitsgruppe wird dem Ständigen Ausschuss 6 Monate vor der nächsten Alpenkonferenz einen Bericht vorlegen.

6.3.2. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe legt dem Ständigen Ausschuss bei dessen nächster Sitzung ein Arbeitsprogramm vor, daß unter anderem darlegt, welche Institutionen bei diesen Arbeiten konsultiert werden.

#### **6.4 . Umsetzung der Protokolle**

6.4.1. Die Alpenkonferenz begrüßt, daß mit der Umsetzung von Aufgaben aus den angenommenen Durchführungsprotokollen noch vor deren Ratifikation und Inkrafttreten begonnen wird.

6.4.2. Die Alpenkonferenz ermächtigt den Ständigen Ausschuß, im Bedarfsfall entsprechend Artikel 13 Ziffer 1 seiner Geschäftsordnung Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Protokolle einzusetzen.

#### **6.5. Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und der Europäischen Charta / Übereinkommen der Berggebiete**

6.5.1. Die Alpenkonferenz nimmt zur Kenntnis, daß im Rahmen des Europarates über eine Charta bzw. ein Übereinkommen der Berggebiete diskutiert wird.

6.5.2. Die Alpenkonferenz unterstreicht, daß es die Gefahr einer rechtlichen Unverträglichkeit zwischen diesen beiden Instrumenten zu vermeiden gilt.

6.5.3. Die Alpenkonferenz stellt fest, daß die Alpenkonvention mit ihren Durchführungsprotokollen wegen ihres genau umschriebenen räumlichen Anwendungsgebietes und ihres hohen materiellen Detaillierungsgrades im Verhältnis zu einer Charta / Übereinkommen der Berggebiete als *lex specialis* zu betrachten ist.

6.5.4. Die Alpenkonferenz fordert die Vertragsparteien und Signatare auf, diese Haltung in den zuständigen Gremien des Europarates zu vertreten.

#### ***7. Grundsatzdebatte über die Umsetzung der Alpenkonvention***

Die Alpenkonferenz beschließt, daß die Diskussionsbeiträge der Delegationen als Basis für die weitere Umsetzung der Alpenkonvention herangezogen werden. Sie verpflichtet den Ständigen Ausschuß, auf deren Grundlage sein Arbeitsprogramm zu erstellen.

#### ***8. Protokolle in Ausarbeitung:***

##### **8.1. Protokoll Bodenschutz**

8.1.1. Die Alpenkonferenz nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Protokolls Bodenschutz an und dankt der Arbeitsgruppe und Deutschland als vorsitzführendem Land für die geleistete Arbeit.

8.1.2. Die Alpenkonferenz stellt fest, daß das Mandat der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Protokolls Bodenschutz beendet ist und löst die Arbeitsgruppe auf.

8.1.3. Die Alpenkonferenz beschließt die Annahme des Protokolls Bodenschutz.

8.1.4. Die Alpenkonferenz lädt die Vertragsparteien zur Ratifizierung des Protokolls Bodenschutz und zu seiner frühestmöglichen Umsetzung ein und beauftragt den Ständigen Ausschuß, seine Umsetzung zu begleiten.

## **8.2. Protokoll Energie**

8.2.1. Die Alpenkonferenz nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Protokolls Energie an und dankt der Arbeitsgruppe und Italien als vorsitzführendem Land für die geleistete Arbeit.

8.2.2. Die Alpenkonferenz stellt fest, daß das Mandat der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Protokolls Energie beendet ist und löst die Arbeitsgruppe auf.

8.2.3. Die Alpenkonferenz beschließt die Annahme des Protokolls Energie.

8.2.4. Die Alpenkonferenz lädt die Vertragsparteien zur Ratifizierung des Protokolls Energie und zu seiner frühestmöglichen Umsetzung ein und beauftragt den Ständigen Ausschuß, seine Umsetzung zu begleiten.

8.2.5. Die Alpenkonferenz ermächtigt den Ständigen Ausschuß, eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung und Aktualisierung des Protokolls in bezug auf die Verpflichtungen, die durch das Protokoll zur Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über die Klimaänderungen (Kyoto, Japan, Dezember 1997) übernommen wurden, einzusetzen.

## **8.3. Protokoll Verkehr**

### **Entscheidung über die weitere Vorgangsweise**

Eingedenk des Beschlusses der IV. Alpenkonferenz vom 27. Februar 1996 in Brdo zum Protokoll Verkehr (5.2.1.2. des Beschlußprotokolls), im Jahre 1996 ein Treffen der Minister der Signatäre und Vertragsparteien der Alpenkonvention in Wien vorzusehen,

in der Überzeugung, daß der raschen Lösung der offenen Probleme des Verkehrsprotokolls für die Umsetzung der Alpenkonvention große Bedeutung beizumessen ist,

unter Berücksichtigung der Informationen und Vorschläge von Umwelt- und Verkehrs-experten, die diese dem Ständigen Ausschuß der Alpenkonferenz vorgelegt haben,

legt der Ständige Ausschuß der Alpenkonferenz folgenden Beschlußvorschlag vor:

Angesichts der Tatsache, daß in den bisherigen Verhandlungen zum Verkehrsprotokoll im Rahmen der Umsetzung der Alpenkonvention eine Weiterentwicklung im Bereich der inneralpinen und alpenquerenden Straßen nicht mehr möglich scheint, ist es für den gesamten Umsetzungsprozeß und die Glaubwürdigkeit der Anliegen der Alpenkonvention unabdingbar, in eine Neuverhandlung des Verkehrsprotokolls einzutreten.

Die Alpenkonferenz beschließt, eine neue Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von

**Liechtenstein** einzusetzen. Das Mandat der Arbeitsgruppe ist die Ausarbeitung des Verkehrsprotokolls auf der Grundlage folgender Ausgangspunkte:

1. Text des Art. 2 Abs. 2 lit j der Alpenkonvention;
2. Einbeziehung der bisher erzielten Ergebnisse in den Beratungen zum Verkehrsprotokoll,  
unter besonderer Berücksichtigung der noch offenen Fragen in Artikel 7;
3. Einbeziehung der Ergebnisse der Sitzungen der Umwelt- und Verkehrsexperten vom März  
und Juni 1998 in Wien;
4. Einbeziehung des bestehenden Völkerrechtes und Berücksichtigung der einschlägigen  
internationalen Vereinbarungen.

Die Arbeitsgruppe legt dem Ständigen Ausschuß spätestens ein halbes Jahr vor der nächsten Alpenkonferenz einen Ergebnisbericht vor. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe berichtet regelmäßig dem Ständigen Ausschuß.

### ***9. Alpenbeobachtungs- und informationssystem (ABIS)***

9.1. Die Alpenkonferenz dankt der Arbeitsgruppe „Alpenobservatorium“ und der exekutiven Ebene des ABIS für die durchgeführten Arbeiten, nimmt die Ergebnisse zur Kenntnis und bedauert die entstandenen Verzögerungen (Beilage 1 ABIS-Berichtes).

9.1.2. Die Alpenkonferenz nimmt die Allgemeinen Grundsätze über die Informationsverbreitung an (Beilage 2 des ABIS-Berichtes), die vom Ständigen Ausschuß angenommen wurden und die im Einklang mit den Bedürfnissen der Aktivitäten des ABIS laufend vervollständigt werden.

9.1.3. Die Alpenkonferenz fordert die Vertragsparteien und Signatare auf, eine effiziente Durchführung der Tätigkeiten des ABIS auf der Basis der vom Ständigen Ausschuß angenommenen Programme sicherzustellen.

9.1.4. Die Alpenkonferenz ersucht die Europäische Gemeinschaft, über die Gemeinsame Forschungsstelle in Ispra auch weiterhin die Koordination des ABIS wahrzunehmen und dafür die entsprechenden Mittel für die Arbeit der Koordinierungseinheiten sicherzustellen. Sie erteilt dem Ständigen Ausschuß das Mandat, gemeinsam mit der Europäischen Kommission die entsprechenden Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles zu ergreifen.

9.1.5. Die Alpenkonferenz verlängert die Durchführung des Aktivitätsprogramms 1997-1998 auf das gesamte Jahr 1999 und beauftragt den Ständigen Ausschuß, auf der Grundlage einer Prüfung der vorangegangenen Tätigkeiten über das ABIS-Aktivitätsprogramm 2000-2002 zu entscheiden.

9.1.6. Die Alpenkonferenz erteilt dem Ständigen Ausschuß das Mandat, nach Ablauf der dreijährigen Übergangsphase (Ende 1999) auf der Basis einer Evaluierung der

gesammelten Erfahrungen die Organisation des ABIS erneut zu prüfen und seine Geschäftsordnung festzulegen.

### ***10. Frage des Ständigen Sekretariats***

10.1.1. Die Alpenkonferenz nimmt zur Kenntnis, daß der Ständige Ausschuß in der Frage des Ständigen Sekretariats keinen Konsens erzielen konnte.

10.1.2. Die Alpenkonferenz erteilt dem Ständigen Ausschuß das Mandat, bis zur nächsten Alpenkonferenz einen Bericht auszuarbeiten, der gegebenenfalls eine Entscheidung über die Einrichtung eines Ständigen Sekretariats erlaubt. Dieser Bericht soll folgende Elemente enthalten:

- Festlegung der Ziele und Aufgaben des Organs;
- Festlegung der Verhältnisse zwischen den einzelnen Organen, die bei der Tätigkeit des Ständigen Ausschusses und der Alpenkonferenz mitwirken;
- Kostenschätzung und Finanzierungsregelungen;
- Bewerbungsverfahren für den Sitz des Organs.

### ***11. Logo der Alpenkonvention***

Die Alpenkonferenz nimmt das **visuelle Erscheinungsbild der Alpenkonvention** an, welches das Emblem, das Handbuch zum graphischen Erscheinungsbild der Alpenkonvention und die Anwendungsbestimmungen umfaßt (Beilage 3).

### ***12. Übergabe des Vorsitzes***

Die Alpenkonferenz dankt Slowenien für die seit Dezember 1994 geleistete Arbeit und übergibt den Vorsitz an die **Schweiz**.

### ***13. Allfälliges***

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es seitens der Delegationen keine Wortmeldungen.

### ***14. Genehmigung des Beschlußprotokolls der V. Alpenkonferenz***

Die Alpenkonferenz genehmigt das Beschlußprotokoll.